

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19	München, den 15. Oktober	2024
--------	--------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
8.10.2024	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes und des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung 206-1-D, 282-2-10-F	474
13.9.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes 7801-9-L, 793-3-L	479
23.9.2024	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes 2030-1-1-F	484
24.9.2024	Verordnung zur Änderung der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht 2030-3-2-1-I/B	485
27.9.2024	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung 206-1-1-D	486

206-1-D, 282-2-10-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes und des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung¹

vom 8. Oktober 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 41 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Landesamt ist zuständige Behörde im Sinne des Art. 8 der Richtlinie (EU) 2022/2555.“

2. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „ , die Erkennung von Sicherheitsrisiken und die Bewertung von Sicherheitsvorkehrungen“ eingefügt und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- cc) Die folgenden Nrn. 7 bis 10 werden angefügt:

„7. als Computer-Notfallteam (CSIRT)

im Sinne von Art. 10 der Richtlinie (EU) 2022/2555 die Aufgaben nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 wahrzunehmen,

8. an Peer Reviews nach Art. 19 der Richtlinie (EU) 2022/2555 mitzuwirken,

9. der Leitungsebene und den Beschäftigten von Behörden Schulungen im Bereich Cybersicherheit anzubieten und

10. Meldungen nach Art. 43 Abs. 3 Satz 3 und Art. 49b Abs. 5 sowie Informationen nach Art. 49a Abs. 3 an die nationale zentrale Anlaufstelle im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 zu übermitteln.“

- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Das Landesamt arbeitet mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, den für IT-Sicherheit in den Ländern und in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen, der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit und den gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 und der Richtlinie (EU) 2022/2557 jeweils zuständigen Behörden zusammen.“

3. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „technische“ das Wort „ , operative“ eingefügt und die Wörter „im Sinn von Art. 32 DSGVO und Art. 32

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ werden gestrichen.

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die obersten Dienstbehörden stellen in ihrem Geschäftsbereich sicher, dass die Leitungsebene staatlicher Behörden über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Bewertung von Risiken sowie zu Risikomanagementpraktiken im Bereich Cybersicherheit verfügt.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„²Andere Stellen können erhebliche Sicherheitsvorfälle im Sinne des Art. 49b Abs. 2 Satz 2, Cyberbedrohungen im Sinne des Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2019/881 und Beinahe-Vorfälle im Sinne des Art. 6 Nr. 5 der Richtlinie (EU) 2022/2555 an das Landesamt melden. ³Soweit erforderlich übermittelt das Landesamt der nationalen zentralen Anlaufstelle im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 die Informationen über die gemäß diesem Absatz eingegangenen Meldungen, wobei es die Vertraulichkeit und den angemessenen Schutz der von der meldenden Stelle übermittelten Informationen sicherstellt. ⁴Unbeschadet der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten dürfen Meldungen nach Satz 2 nicht dazu führen, dass der meldenden Stelle zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden, die nicht für sie gegolten hätten, wenn sie die Meldung nicht übermittelt hätte.“

- d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

4. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

5. Nach Art. 49 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:

„Kapitel 4

Besondere Vorschriften für
Einrichtungen mit Bedeutung für
den Binnenmarkt

Art. 49a

Einrichtung mit Bedeutung für den Binnenmarkt

(1) ¹In Bezug auf Einrichtungen mit Bedeutung für den Binnenmarkt gelten ergänzend zu den Art. 41 bis 49 die Bestimmungen dieses Kapitels. ²Die Art. 41 bis 49 bleiben unberührt.

(2) ¹Einrichtungen mit Bedeutung für den Binnenmarkt sind staatliche Behörden, die nach einer risikobasierten Bewertung Dienste erbringen, deren Störung erhebliche Auswirkungen auf kritische gesellschaftliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten haben könnte. ²Satz 1 gilt nicht für den Landtag, den Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Obersten Rechnungshof, die Justiz sowie Behörden, die ausschließlich in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder Strafverfolgung, einschließlich der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, tätig werden. ³Werden Behörden nur teilweise in den Bereichen des Satzes 2 tätig, finden die Vorschriften dieses Kapitels insoweit keine Anwendung.

(3) ¹Das Landesamt ermittelt unter Einbindung der obersten Dienstbehörden erstmalig bis zum 17. April 2025 alle Einrichtungen mit Bedeutung für den Binnenmarkt. ²Dabei sind die in Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2555 genannten Informationen zu erfassen. ³Einrichtungen mit Bedeutung für den Binnenmarkt teilen Änderungen der erfassten Informationen unverzüglich dem Landesamt mit. ⁴Das Landesamt überprüft die erfassten Informationen regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Jahre. ⁵Die ermittelten Einrichtungen mit Bedeutung für den Binnenmarkt und die erfassten Informationen übermittelt das Landesamt der nationalen zentralen Anlaufstelle im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 erstmals zum 17. April 2025 und danach alle zwei Jahre, im Fall von Änderungen unverzüglich.

(4) ¹Für Einrichtungen mit Bedeutung für den Binnenmarkt gelten als Mindestsicherheitsniveau die durch und aufgrund von Art. 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555 festgelegten Standards. ²Art. 45 Abs. 1 findet in Bezug auf die Anforderungen nach Satz 1 entsprechend Anwendung.

(5) Die in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen umfassen nicht die Bereitstellung von Informationen, deren Offenlegung wesentlichen Interessen im Bereich der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung zuwiderlaufen würde.

Art. 49b

Besonderes Meldeverfahren

(1) Einrichtungen mit Bedeutung für den Binnenmarkt übermitteln dem Landesamt über eine eingerichtete Meldemöglichkeit

1. unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung von einem erheblichen Sicherheitsvorfall, eine Frühwarnung, in der angegeben wird, ob der Verdacht besteht, dass der erhebliche Sicherheitsvorfall auf rechtswidrige oder böswillige Handlungen zurückzuführen ist oder grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnte,
2. unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden nach Kenntniserlangung des erheblichen Sicherheitsvorfalls, eine Meldung über den Sicherheitsvorfall, in der die in Nr. 1 genannten Informationen bestätigt oder aktualisiert werden und eine erste Bewertung des erheblichen Sicherheitsvorfalls, einschließlich seines Schweregrads und seiner Auswirkungen, sowie gegebenenfalls die Kompromittierungsindikatoren angegeben werden,
3. auf Ersuchen des Landesamtes einen Zwischenbericht über relevante Statusaktualisierungen und
4. spätestens einen Monat nach Übermittlung der Meldung des Sicherheitsvorfalls gemäß Nr. 2, vorbehaltlich des Abs. 3, einen Abschlussbericht, der Folgendes enthält:
 - a) eine ausführliche Beschreibung des Sicherheitsvorfalls, einschließlich seines Schweregrads und seiner Auswirkungen,
 - b) Angaben zur Art der Bedrohung sowie zur zugrunde liegenden Ursache, die wahrscheinlich den Sicherheitsvorfall ausgelöst hat,
 - c) Angaben zu den getroffenen und laufenden Abhilfemaßnahmen und
 - d) gegebenenfalls die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls.

(2) ¹Ein Sicherheitsvorfall liegt vor, wenn ein Ereignis die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit gespeicherter, übermittelter oder verarbeiteter Daten oder die Dienste, die über informationstechnische Systeme, Komponenten oder

Prozesse angeboten werden oder zugänglich sind, beeinträchtigt. ²Ein Sicherheitsvorfall gilt als erheblich, wenn dieser

1. schwerwiegende Betriebsstörungen der Dienste oder finanzielle Verluste für die betreffende Einrichtung verursacht hat oder verursachen kann,
2. andere natürliche oder juristische Personen durch erhebliche materielle oder immaterielle Schäden beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen kann oder
3. in einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Art. 23 Abs. 11 Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2555 als erheblich bezeichnet ist.

(3) Dauert der Sicherheitsvorfall im Zeitpunkt des Abs. 1 Nr. 4 noch an, legt die betreffende Einrichtung statt eines Abschlussberichtes zu diesem Zeitpunkt einen Fortschrittsbericht und binnen eines Monats nach Abschluss der Bearbeitung des Sicherheitsvorfalls einen Abschlussbericht vor.

(4) ¹Soweit die Europäische Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Art. 23 Abs. 11 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 erlässt, in dem die Art der Angaben, das Format oder das Verfahren der Meldungen festgelegt ist, sind diese Vorgaben einzuhalten. ²Das Landesamt kann die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und zur Konkretisierung der Meldungsinhalte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festlegen, soweit dies Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nicht widerspricht.

(5) Das Landesamt unterrichtet die nationale zentrale Anlaufstelle im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 unverzüglich über eingegangene Meldungen nach diesem Artikel.

(6) ¹Das Landesamt übermittelt der meldenden Einrichtung unverzüglich und nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Frühwarnung eine Antwort, einschließlich einer ersten Rückmeldung zu dem erheblichen Sicherheitsvorfall und, auf Ersuchen der Einrichtung, Orientierungshilfen oder operative Beratung für die Durchführung möglicher Abhilfemaßnahmen. ²Das Landesamt leistet auf Ersuchen der meldenden Einrichtung zusätzliche technische Unterstützung. ³Wird bei dem erheblichen Sicherheitsvorfall ein krimineller Hintergrund vermutet, gibt das Landesamt ferner Orientierungshilfen für die Meldung des Sicherheitsvorfalls an die Strafverfolgungsbehörden. ⁴Das Landesamt bearbeitet auch

sonstige Meldungen gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 2 nach dem in diesem Absatz vorgesehenen Verfahren und kann der meldenden Stelle auf Ersuchen entsprechende Unterstützung leisten.

(7) ¹Einrichtungen mit Bedeutung für den Binnenmarkt können darüber hinaus auf freiwilliger Basis Sicherheitsvorfälle im Sinne des Abs. 2 Satz 1, Cyberbedrohungen im Sinne des Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2019/881 und Beinahe-Vorfälle im Sinne des Art. 6 Nr. 5 der Richtlinie (EU) 2022/2555 an das Landesamt melden. ²Abs. 6 Satz 4 und Art. 43 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 49c

Aufsicht und Durchsetzung

(1) ¹Das Landesamt überwacht bei Einrichtungen mit Bedeutung für den Binnenmarkt die Einhaltung der Verpflichtungen nach Art. 43 Abs. 1, Art. 46, 49a Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und Art. 49b nach Maßgabe des Art. 33 der Richtlinie (EU) 2022/2555. ²Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Einrichtung mit Bedeutung für den Binnenmarkt einer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt, so kann das Landesamt, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Satz 1 erforderlich ist, im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Dienstbehörde

1. bei der betreffenden Einrichtung Vor-Ort-Kontrollen, externe nachträgliche Aufsichtsmaßnahmen, gezielte Sicherheitsprüfungen oder Sicherheitsscans auf der Grundlage objektiver, nichtdiskriminierender, fairer und transparenter Risikobewertungskriterien, erforderlichenfalls auch in Zusammenarbeit mit der betreffenden Einrichtung, durchführen oder unabhängige Stellen mit der Durchführung einer gezielten Sicherheitsüberprüfung beauftragen,
2. von der betreffenden Einrichtung Informationen zur nachträglichen Bewertung der ergriffenen Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit, einschließlich dokumentierter Cybersicherheitskonzepte, oder zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Art. 49a Abs. 3 Satz 3 anfordern,
3. bei der betreffenden Einrichtung den Zugang zu Daten, Dokumenten oder sonstigen Informationen anfordern oder
4. von der betreffenden Einrichtung Nachweise für die Umsetzung der Cybersicherheitskonzepte

anfordern.

³Das Landesamt kann, soweit dies zur Behebung festgestellter Verstöße einer Einrichtung mit Bedeutung für den Binnenmarkt gegen Verpflichtungen nach Satz 1 erforderlich ist, im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Dienstbehörde

1. die betreffende Einrichtung anweisen oder ihr gegenüber anordnen, die festgestellten Mängel oder Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Satz 1 zu beheben,
2. die betreffende Einrichtung anweisen, das gegen die Verpflichtungen nach Satz 1 verstoßende Verhalten einzustellen und von Wiederholungen abzuweichen,
3. die betreffende Einrichtung anweisen, entsprechend bestimmter Vorgaben und innerhalb einer bestimmten Frist die Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen oder
4. die betreffende Einrichtung anweisen, die im Rahmen einer Sicherheitsprüfung formulierten Empfehlungen innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen.

⁴Anweisungen nach Satz 3 sind zu begründen. ⁵Der anzuweisenden Einrichtung mit Bedeutung für den Binnenmarkt ist vorab mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, dies würde die Wirksamkeit von sofortigen Maßnahmen zur Verhütung von Sicherheitsvorfällen oder zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle beeinträchtigen.

(2) Stellt das Landesamt fest, dass der Verstoß einer Einrichtung mit Bedeutung für den Binnenmarkt gegen Verpflichtungen aus Art. 43 Abs. 1, Art. 46, 49a Abs. 4 oder Art. 49b eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO zur Folge haben kann, die gemäß Art. 33 DSGVO zu melden ist, unterrichtet es im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Dienstbehörde unverzüglich den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(3) ¹Das Landesamt kann, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Dienstbehörde die Öffentlichkeit oder von einem Sicherheitsvorfall betroffene Dritte über erhebliche Sicherheitsvorfälle bei Einrichtungen mit Bedeutung für den Binnenmarkt sowie mögliche Abwehr- oder Abhilfemaßnahmen informieren oder Einrichtungen mit Bedeutung für den Binnenmarkt anweisen, dies zu tun. ²Zudem kann es diese im Einvernehmen mit

der zuständigen obersten Dienstbehörde anweisen, Informationen zu Verstößen gegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 Satz 1 nach bestimmten Vorgaben öffentlich bekannt zu machen oder selbst Warnungen über Verstöße gegen diese Verpflichtungen durch Einrichtungen mit Bedeutung für den Binnenmarkt herausgeben, soweit dies erforderlich ist.“

6. Art. 57b wird Art. 57a.

7. Art. 58 wird wie folgt gefasst:

„Art. 58

Einschränkung von
Grundrechten

Die Art. 44, 48, 49 und 49c schränken das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 der Verfassung) ein.“

8. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „57b“ wird durch die Angabe „57a“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung

Das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung (BayLStG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 282-2-10-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 54 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Satz 3 wird Satz 2.

2. In Art. 10 Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 18. Oktober 2024 in Kraft.

München, den 8. Oktober 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

7801-9-L, 793-3-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft und der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Fischereigesetzes**

vom 13. September 2024

Auf Grund

- des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 219) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Nr. 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. S. 208) und durch § 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, und
- des Art. 53 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 94 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

§ 1

**Änderung der
Verordnung über die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft**

Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl. S. 652, BayRS 7801-9-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 60 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Privaten Kontrollstellen mit einer Zulassung für Bayern nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Öko-Landbaugesetzes – ÖLG – (Kontrollstellen)

überträgt die Landesanstalt auf Antrag die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖLG und beleiht sie mit der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ÖLG.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Die Aufgabenübertragung nach Abs. 1 umfasst alle dort genannten Bereiche und erfolgt widerruflich durch schriftlichen Bescheid.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Halbsatz 2 wird Satz 3 und die Wörter „die Erfüllung“ werden durch die Wörter „3Die Erfüllung“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Abs. 3 wird das Wort „beliehenen“ gestrichen.

2. In der Überschrift des § 6 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der
Verordnung zur
Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes**

Die Anlage der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 95 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 13. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anhang

(zu § 2)

Anlage

(zu den §§ 11, 14, 22, 27 und 32)

Schonzeiten, Schonmaße und räumlicher Geltungsbereich

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (in cm)	Gültig in den sich aus der Karte über die Flussge- bietseinheiten gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 Satz 3 Wasser- haushaltsge- setz ergeben- den Grenzen von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
1.	Neunaugen			
1.1	Bachneunauge, <i>Lampetra planeri</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
1.2	Donau-Neunauge, <i>Eudontomyzon vladykovi</i>	ganzjährig	–	D
1.3	Flussneunauge, <i>Lampetra fluviatilis</i>	ganzjährig	–	E/R/W
1.4	Meerneunauge, <i>Petromyzon marinus</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.	Fische			
Ganzjährig geschonte Fische				
2.1	Ammersee-Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus ambloplites</i>	ganzjährig	–	D
2.2	Ammersee-Kilch, <i>Coregonus bavaricus</i>	ganzjährig	–	D
2.3	Atlantischer Lachs, <i>Salmo salar</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.4	Atlantischer Stör, <i>Acipenser sturio</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.5	Balkan-Goldsteinbeißer, <i>Sabanejewia balcanica</i>	ganzjährig	–	D
2.6	Bitterling, <i>Rhodeus amarus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.7	Bodensee-Kilch, <i>Coregonus gutturosus</i>	ganzjährig	–	R
2.8	Donau-Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus baloni</i>	ganzjährig	–	D
2.9	Donau-Steinbeißer, <i>Cobitis elongatoides</i>	ganzjährig	–	D
2.10	Donau-Stromgründling, <i>Romanogobio vladykovi</i>	ganzjährig	–	D
2.11	Europäischer Schlammpeitzger, <i>Misgurnus fossilis</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.12	Frauennerfling, <i>Rutilus virgo</i>	ganzjährig	–	D
2.13	Karausche, <i>Carassius carassius</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.14	Maifisch, <i>Alosa alosa</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.15	Meerforelle, <i>Salmo trutta forma trutta</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.16	Neunstachliger Stichling, <i>Pungitius pungitius</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.17	Nordseeschnäpel, <i>Coregonus oxyrinchus</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.18	Perlfisch, <i>Rutilus meidingeri</i>	ganzjährig	–	D

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (in cm)	Gültig in den sich aus der Karte über die Flussge- bietseinheiten gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 Satz 3 Wasser- haushaltsge- setz ergeben- den Grenzen von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
2.19	Schneider, Alburnoides bipunctatus	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.20	Schrätzer, Gymnocephalus schraetser	ganzjährig	–	D
2.21	Steinbeißer, Cobitis taenia	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.22	Steingressling, Romanogobio uranoscopus	ganzjährig	–	D
2.23	Sterlet, Acipenser ruthenus	ganzjährig	–	D
2.24	Streber, Zingel streber	ganzjährig	–	D
2.25	Strömer, Telestes souffia	ganzjährig	–	D/R
2.26	Ziege, Pelecus cultratus	ganzjährig	–	D
2.27	Zingel, Zingel zingel	ganzjährig	–	D
2.28	Zobel, Ballerus sapa	ganzjährig	–	D
2.29	Zope, Ballerus ballerus	ganzjährig	–	D
Fische mit Schonbestimmungen				
2.30	Aal, Anguilla anguilla	1. Oktober bis 31. Dezember	50	E/R/W
2.31	Äsche, Thymallus thymallus	1. Januar bis 30. April	35	D/E/R/W
2.32	Bachforelle, Salmo trutta forma fario	1. Oktober bis 15. März	26	D/E/R/W
2.33	Barbe, Barbus barbus	1. Mai bis 30. Juni	40	D/E/R/W
2.34	Elritze, Phoxinus phoxinus	1. Mai bis 30. Juni	–	D/E/R/W
2.35	Hasel, Leuciscus leuciscus	1. März bis 30. April	–	D/E/R/W
2.36	Hecht, Esox lucius	15. Februar bis 30. April	50	D/E/R/W
2.37	Huchen, Hucho hucho	15. Februar bis 30. Juni	90	D
2.38	Karpfen, Cyprinus carpio	–	35	D/E/R/W
2.39	Koppe, Cottus gobio	1. Februar bis 30. April	–	D/E/R/W
2.40	Mairenke, Alburnus mento	1. Mai bis 30. Juni	–	D
2.41	Nase, Chondrostoma nasus	1. März bis 30. April	30	D/E/R/W
2.42	Nerfling, Leuciscus idus	1. März bis 30. April	30	D/E/R/W
2.43	Regenbogenforelle, Oncorhynchus mykiss	15. Dezember bis 15. März	26	D/E/R/W
2.44	Renken/Felchen, Coregonus spp.	15. Oktober bis 31. Dezember	30	D/E/R/W
2.45	Rutte/Quappe/Trüsche, Lota lota	–	40	D/E/R/W
2.46	Schied/Rapfen, Leuciscus aspius	1. März bis 30. April	40	D/R
2.47	Schleie, Tinca tinca	1. Mai bis 30. Juni	26	D/E/R/W
2.48	Seeforelle, Salmo trutta forma lacustris	1. Oktober bis 15. März	60	D/R

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (in cm)	Gültig in den sich aus der Karte über die Flussge- bietseinheiten gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 Satz 3 Wasser- haushaltsge- setz ergeben- den Grenzen von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
2.49	Seesaiblinge, <i>Salvelinus</i> spp.	1. Oktober bis 31. Dezember	30	D
2.50	Zander, <i>Sander lucioperca</i>	15. Februar bis 30. April	50	D/E/R/W
Fische ohne Schonbestimmungen				
2.51	Aitel/Döbel, <i>Squalius cephalus</i>	–	–	D/E/R/W
2.52	Bachsaibling, <i>Salvelinus fontinalis</i>	–	–	D/E/R/W
2.53	Bachschmerle, <i>Barbatula barbatula</i>	–	–	D/E/R/W
2.54	Brachse, <i>Abramis brama</i>	–	–	D/E/R/W
2.55	Dreistachliger Stichling, <i>Gasterosteus aculeatus</i>	–	–	E/R/W
2.56	Flussbarsch, <i>Perca fluviatilis</i>	–	–	D/E/R/W
2.57	Giebel, <i>Carassius gibelio</i>	–	–	D/E/R/W
2.58	Gründling, <i>Gobio gobio</i>	–	–	D/E/R/W
2.59	Güster, <i>Blicca bjoerkna</i>	–	–	D/E/R/W
2.60	Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus cernua</i>	–	–	D/E/R/W
2.61	Laube, <i>Alburnus alburnus</i>	–	–	D/E/R/W
2.62	Moderlieschen, <i>Leucaspis delineatus</i>	–	–	E/R/W
2.63	Rotaugen, <i>Rutilus rutilus</i>	–	–	D/E/R/W
2.64	Rotfeder, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	–	–	D/E/R/W
2.65	Wels, <i>Silurus glanis</i>	–	–	D
2.66	Zährte/Seerüßling, <i>Vimba vimba</i>	–	–	D/E/R/W
3.	Krebse			
3.1	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	–	12	D/E/R/W
	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	12	D/E/R/W
3.2	Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.	Muscheln			
4.1	Abgeplattete Teichmuschel, <i>Pseudanodonta complanata</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.2	Flussperlmuschel, <i>Margaritifera margaritifera</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.3	Gemeine Teichmuschel, <i>Anodonta anatina</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.4	Große Flussmuschel, <i>Unio tumidus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.5	Große Teichmuschel, <i>Anodonta cygnea</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.6	Kleine Flussmuschel/Bachmuschel, <i>Unio crassus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.7	Malermuschel, <i>Unio pictorum</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W

2030-1-1-F

**Verordnung
zur Änderung des
Bayerischen Beamtengesetzes**

vom 23. September 2024

Auf Grund des Art. 96 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 595) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

In Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 595) geändert worden ist, wird die Angabe „20 878 €“ durch die Angabe „21 832 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 23. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2030-3-2-1-I/B

Verordnung zur Änderung der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht

vom 24. September 2024

Auf Grund des Art. 60a Abs. 5 und des Art. 68 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) sowie durch die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 102 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) sowie durch die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

§ 7 der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht (ZustV-BM) vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 544, BayRS 2030-3-2-1-I/B), die durch § 1 der Verordnung vom 30. November 2020 (GVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und Zuschläge zur Gewinnung von IT-Fachkräften“ angefügt.

2. Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die Entscheidung über die Gewährung von IT-Fachkräftegewinnungszuschlägen gemäß Art. 60a BayBesG wird den Leitungen der in § 1 genannten Behörden für die bei ihnen beschäftigten Beamten und Beamtinnen übertragen. ²Bei abgeordneten Beamten und Beamtinnen entscheidet die Beschäftigungsdienststelle.“

3. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

München, den 24. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r, Staatsminister

206-1-1-D

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

vom 27. September 2024

Es verordnet auf Grund

- des Art. 57 Abs. 4a Nr. 1 Buchst. a bis d des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Digitales im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat sowie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirktetag, dem Bayerischen Landkreistag, dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Gemeindetag und

- des Art. 57 Abs. 4a Nr. 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Digitales im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

Die Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender Teil 3a eingefügt:

„Teil 3a

Gemeinsam finanzierte Dienste

§ 7a

Gemeinsam finanzierte Dienste

¹Die nach Maßgabe von Art. 55a BayDiG gemeinsam finanzierten Dienste bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung. ²Soweit ein gemeinsam finanzierter Dienst abgrenzbare Verwaltungsleistungen enthält, die allein dem Freistaat Bayern zuzuordnen sind, trägt dieser die auf diese abgrenzbaren Verwaltungsleistungen entfallenden Kosten vollständig und eine gemeinsame Finanzierung erfolgt insoweit nicht. ³Die Auswahl der gemeinsam finanzierten Dienste wird jährlich gemeinsam durch den Freistaat Bayern und die kommunalen Spitzenverbände evaluiert und bei Bedarf angepasst.

§ 7b

Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils

(1) Der kommunale Finanzierungsanteil im Sinne des Art. 55a Abs. 2 Satz 2 BayDiG berechnet sich durch Abzug des Anteils des Freistaates Bayern gemäß Art. 55a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayDiG von der Summe der Kosten der gemeinsam finanzierten Dienste.

(2) ¹Der kommunale Finanzierungsanteil teilt sich auf in die Kostenanteile der Ebenen der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden (Kostenanteile der kommunalen Ebenen). ²Der Kostenanteil jeder kommunalen Ebene entspricht dem Anteil der Kosten der dieser Ebene gemäß Spalte 3 „Kommunale Ebene; ggf. Aufteilungsregel“ der Anlage zugeordneten Dienste an den Gesamtkosten der gemeinsam finanzierten Dienste. ³In der Anlage können gemeinsam finanzierte Dienste auch anteilig mehreren kommunalen Ebenen zugewiesen werden, soweit sie von mehreren kommunalen Ebenen genutzt werden. ⁴Es gilt:

1. jeder Bezirk trägt am Kostenanteil der Ebene der Bezirke einen Anteil in Höhe des Anteils seiner Einwohnerzahl an der Einwohnerzahl Bayerns,
2. jeder Landkreis trägt am Kostenanteil der Ebene der Landkreise einen Anteil in Höhe des Anteils seiner Einwohnerzahl an der Einwohnerzahl

Bayerns,

3. jede kreisfreie Stadt trägt an den Kostenanteilen der Ebene der Landkreise und der Ebene der Gemeinden einen Anteil in Höhe des Anteils ihrer Einwohnerzahl an der Einwohnerzahl Bayerns,
4. jede kreisangehörige Gemeinde trägt am Kostenanteil der Ebene der Gemeinden einen Anteil in Höhe des Anteils ihrer Einwohnerzahl an der Einwohnerzahl Bayerns.

⁵Die maßgeblichen Einwohnerzahlen entsprechen der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 5 Satz 1 und 2 der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz ermittelten Einwohnerzahl.

(3) ¹Die nach Abs. 2 bestimmten Einzelbeiträge der Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Landesamt für Statistik berechnet, auf volle Euro aufgerundet und sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Beitragsjahres festzusetzen. ²Das Staatsministerium teilt dem Landesamt für Statistik die hierfür erforderlichen Daten jährlich bis spätestens 10. Oktober mit. ³Eine Festsetzung unterbleibt, soweit für eine kommunale Ebene keine Dienste gemeinsam finanziert werden. ⁴Für Gemeinden, die Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft sind, erfolgt die Festsetzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft. ⁵Die Beiträge werden mit der Auszahlung der Zuweisungen nach den Art. 7 und 15 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes für das vierte Vierteljahr fällig und mit diesen verrechnet.

(4) ¹Die Veränderung der Kosten gemeinsam finanzierter Dienste zwischen dem Zeitpunkt der Festsetzung der Einzelbeträge und ihrer Verrechnung wirkt sich nicht auf die Verrechnung nach Abs. 3 aus. ²Die resultierenden zu viel gezahlten Beiträge werden in der nächsten Abrechnungsperiode auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet. ³Bei Erhöhung der Kosten gemeinsam finanzierter Dien-

te nach Festsetzung der Einzelbeträge erhöht sich der kommunale Finanzierungsanteil der nächsten Abrechnungsperiode um den ausstehenden Betrag.¹

2. Die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage wird angefügt.

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

§ 7b Abs. 3 der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „30. April“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Oktober“ durch das Wort „April“ ersetzt.
3. In Satz 5 wird das Wort „vierte“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 2024 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 27. September 2024

Bayerisches Staatsministerium für Digitales

Dr. Fabian M e h r i n g , Staatsminister

Anhang

(zu § 1 Nr. 2)

Anlage

(zu den §§ 7a und 7b)

Gemeinsam finanzierte Dienste

Nr.	Name des Dienstes / Dienstbündels (Beschreibung)	Kommunale Ebene; ggf. Aufteilungsregel
1.	EfA-Dienste	
1.1.1	Geodigitalisierungskomponente <i>(In andere Dienste integrierbare Komponente, welche anhand einer graphischen Oberfläche und auf Basis amtlicher Geodaten die Erstellung von Lageskizzen ermöglicht)</i>	Alle Ebenen; zu gleichen Teilen
1.1.2	Breitband-Portal ¹ <i>(Digitale und medienbruchfreie Beantragung und Bearbeitung von Verwaltungsleistungen im Rahmen der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien gemäß dem Telekommunikationsgesetz)</i>	Alle Ebenen; zu gleichen Teilen
1.1.3	Bürgerbeteiligung und Information (kommunale Elemente) ² <i>(Durchführung von Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch, dem Raumordnungsgesetz und in der Planfeststellung, Einstellen von raumbezogenen Planwerken in das Internet)</i>	Ebenen der Gemeinden und Ebene der Landkreise; zu gleichen Teilen
1.2.1	Personalausweis ³ <i>(Annexleistungen zum Personalausweis: Antrag auf Befreiung von Ausweispflicht; Verlustmeldung)</i>	Ebene der Gemeinden
1.2.2	Reisepass <i>(Annexleistungen zum Reisepass: Meldung Fund/Diebstahl/Verlust)</i>	Ebene der Gemeinden
1.2.3	Ummeldung ³ <i>(An- & Ummeldung, Adressänderung, Aktualisierung eID)</i>	Ebene der Gemeinden
1.3.1	Anlagengenehmigung und -zulassung ³ <i>(Anlagenbetreiber können ihre Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem BImSchG medienbruchfrei erstellen und diese elektronisch und rechtsverbindlich an die zuständige Behörde übermitteln)</i>	Ebene der Landkreise
1.3.2	Aufenthaltstitel ⁴ (im Bündel mit Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen und Beschäftigungserlaubnis) <i>(Anträge auf Ausstellung/Erteilung/Verlängerung von Aufenthaltstiteln in den Bereichen: „Erwerbstätigkeit“, „Familiäre Gründe“, „Ausbildung“, „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“, „Niederlassungserlaubnis“, „Aufenthaltstitel für Ukraine-Geflüchtete“; auch: Anträge auf Änderung von Nebenbestimmungen; auf Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen; nicht erfasst: vor Ort nötige Identifizierung / Fingerabdruckerfassung / Unterschrifterfassung)</i>	Ebene der Landkreise
1.3.3	Aufstiegsfortbildungsförderung <i>(Antrag auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – „Aufstiegs- bzw. Meister-BAföG“)</i>	Ebene der Landkreise

1.3.4	EMBE-Online (Erfassung und Verwaltung von Emissionsmessberichterstattung sowie Übermittlung an Behörden)	Ebene der Landkreise
1.3.5	eWaffe ³ (Beantragung der grünen, gelben, roten Waffenbesitzkarte sowie der Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Schießsportvereine)	Ebene der Landkreise
1.3.6	Immissionsschutz-Online (Erfüllung von Anzeige- und Auskunftspflichten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz)	Ebene der Landkreise
1.3.7	Leistungen zum Infektionsschutz (Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Ausstellung einer digitalen Bescheinigung)	Ebene der Landkreise
1.3.8	Sozialplattform (Anträge auf Aktivierung und berufliche Eingliederung, Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Übernahme von Mietrückständen, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Schuldnerberatung, Suchtberatung)	Ebene der Landkreise
1.3.9	Trinkwasseranzeige (Anzeige von Errichtung oder Änderungen im Betrieb von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen an das Gesundheitsamt)	Ebene der Landkreise
1.3.10	Unterhaltsvorschuss ³ (Abwicklung des Unterhaltsvorschuss-Erstantrags sowie der jährlichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, inkl. digitaler Signatur und Upload aller Nachweise)	Ebene der Landkreise
1.3.11	Verpflichtungserklärung ⁴ (Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Absicherung der Kosten für den Lebensunterhalt von Drittstaatsangehörigen sowie Bezahlung per ePayment)	Ebene der Landkreise
2.	Nicht-EfA-Dienste (Digitale Meldeverfahren und Antragsverfahren für die Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen/Genehmigungen, soweit nicht anders angegeben)	
2.1.1	Anschluss öffentliche Wasserversorgung	Ebene der Gemeinden
2.1.2	Ausnahmegenehmigung Veränderungssperre	Ebene der Gemeinden
2.1.3	Baumfällgenehmigung (Ausnahmegenehmigung bei kommunalrechtlich/landesrechtlich geschützten Bäumen)	Ebene der Gemeinden
2.1.4	Bewohnerparkausweis	Ebene der Gemeinden
2.1.5	Eheschließung	Ebene der Gemeinden
2.1.6	Eheurkunde	Ebene der Gemeinden
2.1.7	Fundsachen (Statusabfrage, Herausgabe, Verwahrung, Versteigerung)	Ebene der Gemeinden
2.1.8	Geburtsanzeige	Ebene der Gemeinden
2.1.9	Geburtsurkunde	Ebene der Gemeinden
2.1.10	Lebenspartnerschaftsurkunde	Ebene der Gemeinden
2.1.11	Marktfestsetzung	Ebene der Gemeinden
2.1.12	Meldebescheinigung (Erteilung, Melderegisterauskunft, Lebensbescheinigung für Rentenversicherung)	Ebene der Gemeinden

2.1.13	Parkplatzabspernung	Ebene der Gemeinden
2.1.14	Schülerbeförderung (Durchführung, Erstattung, Entlastung)	Ebene der Gemeinden
2.1.15	Sterbefallanzeige (Anzeige Sterbefall, Bescheinigung über Anzeige Todesfall, Sterbeurkunde im Rahmen der Sterbefallanzeige, Personenstandsregistrauszug im Rahmen der Sterbefallanzeige)	Ebene der Gemeinden
2.1.16	Sterbefallanzeige (Erweiterung) (Leichenschau, Bescheinigung über Anzeige eines Todesfalles, Beurkundung Sterbefall im Ausland)	Ebene der Gemeinden
2.1.17	Sterbeurkunde	Ebene der Gemeinden
2.1.18	Übermittlungssperre	Ebene der Gemeinden
2.1.19	Veranstaltungserlaubnis	Ebene der Gemeinden
2.2.1	Antrag internationaler Führerschein	Ebene der Landkreise
2.2.2	Auskunft örtl. Fahrerlaubnisregister (Karteikartenabschrift)	Ebene der Landkreise
2.2.3	Ausnahmegenehmigung zum Parken für Betriebe	Ebene der Landkreise
2.2.4	Dienstfahrerlaubnis Katastrophenschutz Erteilung („Feuerwehrführerschein“)	Ebene der Landkreise
2.2.5	Fahrerlaubnis – Erstantrag	Ebene der Landkreise
2.2.6	Fahrerlaubnis – Verlängerung	Ebene der Landkreise
2.2.7	Fahrerqualifizierungsnachweis – Erstantrag	Ebene der Landkreise
2.2.8	Fahrlehrerlaubnis	Ebene der Landkreise
2.2.9	Fahrschülerlaubnis	Ebene der Landkreise
2.2.10	Führerschein Fahrgastbeförderung	Ebene der Landkreise
2.2.11	Führerschein Fahrgastbeförderung-Erweiterung um weitere Beförderungsart	Ebene der Landkreise
2.2.12	Führerschein Fahrgastbeförderung-Verlängerung	Ebene der Landkreise
2.2.13	Führerschein-Ersatz	Ebene der Landkreise
2.2.14	Führerschein-Erweiterung allg. Fahrerlaubnis	Ebene der Landkreise
2.2.15	Führerschein-Neuerteilung nach Entzug	Ebene der Landkreise
2.2.16	Führerschein-Umschreibung ausländischer Führerschein (EU/EWR-Führerschein und Drittstaaten)	Ebene der Landkreise
2.2.17	Führerschein-Umschreibung Dienstfahrerlaubnis in allg. Fahrerlaubnis	Ebene der Landkreise
2.2.18	Führerschein-Umtausch	Ebene der Landkreise
2.2.19	i-Kfz (Stufe 4) (Zulassung, Um- und Abmeldung, Wiedenzulassung und Außerbetriebsetzung – auch für juristische Personen)	Ebene der Landkreise
2.2.20	Spielhallen-Erlaubnis	Ebene der Landkreise
2.2.21	Kfz-Zulassungsbescheinigung (Ausstellung, Änderung, Ersatz, Statusabfrage)	Ebene der Landkreise

¹ Wird für das Jahr 2024 aus dem FITKO-Budget und für das Jahr 2025 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr finanziert, es verbleiben lediglich die Kosten der Implementierung. Diese sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

² Wird für die Jahre 2024/2025 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie finanziert, es verbleiben lediglich die Kosten der Implementierung. Diese sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

³ Wird für das Jahr 2024 aus dem FITKO-Budget finanziert, es verbleiben lediglich die Kosten der Implementierung. Diese sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

⁴ Wird für das Jahr 2024 aus dem FITKO-Budget und für das Jahr 2025 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration finanziert, es verbleiben lediglich die Kosten der Implementierung. Diese sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612